

§ 2

(1) Mietbeihilfen können bis zu folgender Höhe gezahlt werden:

- a) an alleinstehende Personen und Hauptunterstützungsempfänger mit einem Haushaltsangehörigen
- | | | |
|--------------------------|------|----|
| Ortsklasse S und A | 30,— | DM |
| Ortsklasse B | 25,— | DM |
| Ortsklasse C und D | 20,— | DM |
- b) an Hauptunterstützungsempfänger mit 2 oder 3 Haushaltsangehörigen
- | | | |
|--------------------------|------|----|
| Ortsklasse S und A | 35,— | DM |
| Ortsklasse B | 30,— | DM |
| Ortsklasse C und D | 25,— | DM |
- c) an Hauptunterstützungsempfänger mit mehr als 3 Haushaltsangehörigen
- | | | |
|--------------------------|------|----|
| Ortsklasse S und A | 40,— | DM |
| Ortsklasse B | 35,— | DM |
| Ortsklasse C und D | 30,— | DM |

(2) Die Erhöhung der Mietbeihilfe für Tuberkulosekranke kann bis zu 10 DM monatlich betragen.

§ 3

Die Höchstbeträge für die laufende Sozialfürsorgeunterstützung einschließlich Mietbeihilfe gemäß § 4 der Verordnung werden wie folgt festgesetzt:

	monatlich
für Ortsklasse S	168,— DM
für Ortsklasse A und B	159,— DM
für Ortsklasse C und D	141,— DM

§ 4

Das Pflegegeld gemäß § 6 der Verordnung beträgt

in Stufe I monatlich	15,—	DM
in Stufe II monatlich	30,—	DM
in Stufe III monatlich	45,—	DM

§ 5

Entsprechend der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln (GBl. S. 1225) werden folgende Ausgleichsbeträge gezahlt:

für Kinder bis zum vollendeten			
6. Lebensjahr	monatlich	6,—	DM
für Kinder bis zum vollendeten			
15. Lebensjahr	monatlich	2,—	DM

§ 6

Der Zuschlag zum Kauf zusätzlicher Lebensmittel beträgt

für werdende und stillende Mütter bei Erhalt der Mütterkarte 1 bis zu	12,—	DM
für werdende und stillende Mütter bei Erhalt der Mütterkarte 2 bis zu	18,—	DM
für Diabetiker bis zu	18,—	DM
für Tuberkulosekranke bis zu	12,—	DM
für Kranke, die eine AK-Zusatzkarte erhalten, bis zu	8,—	DM

Für Tuberkulosekranke entfällt dieser Zuschlag, wenn durch den Rat des Kreises — Abteilung Gesundheitswesen — der Sonderzuschuß von monatlich 20 DM gezahlt wird.

§ 7

Das Taschengeld bei Krankenhausaufenthalt beträgt monatlich 18 DM.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

M a c h e r
Minister

Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen.

Vom 23. Februar 1956

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik verfolgt seit ihrem Bestehen eine Politik der ständigen Verbesserung des materiellen und kulturellen Lebens der Bevölkerung. Diese Politik findet ihren sichtbaren Ausdruck auch in der ständigen Sorge um die alte und arbeitsunfähigen Menschen.

Nach Artikel 16 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik hat jeder Bürger das Recht auf Versorgung bei Krankheit und im Alter. Den Bürgern, die wegen ihres Alters oder körperlichen Zustandes nicht mehr in der Lage sind, einen eigenen Haushalt zu führen bzw. die einer ständigen Pflege oder Betreuung bedürfen, bieten die staatlichen Feierabend- und Pflegeheime Versorgung und Betreuung.

Viele derartige Heime sind seit Bestehen der Deutschen Demokratischen Republik neu geschaffen worden. Vorhandene Heime wurden ausgebaut und neu eingerichtet. Für die Betreuung der in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen untergebrachten Menschen hat die Regierung von Jahr zu Jahr mehr Mittel zur Verfügung gestellt.

Diese Erfolge waren auf Grund der Leistungen der Arbeiter- und Bauern-Staates Deutschlands möglich.

Um die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und verordnet:

L Errichtung und Unterhaltung von Feierabend- und Pflegeheimen

§ 1

Für die Versorgung und Betreuung alter und pflegebedürftiger Bürger sind

- a) Feierabendheime,
- b) Pflegeheime,
darunter Schwerstbeschädigtenheime,

zu unterhalten.

Werkstätigen beim friedlichen Aufbau des ersten

Pflegeheimen weiter zu verbessern, wird folgendes

§ 2

(1) Die Errichtung von Feierabend- und Pflegeheimen (nachfolgend Heime genannt) obliegt den Räten der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden. Für die Errichtung von Heimen durch die Räte der Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden ist die Zustimmung des Rates des Bezirkes erforderlich.

(2) Die Unterhaltung der Heime obliegt den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bzw. den Räten der Kreise.